

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 13. September 2017

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 59 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 12.09.2017 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klingenberg vom 09.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. August 2016, wird wie folgt geändert:

§ 12 (Stellvertreter des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

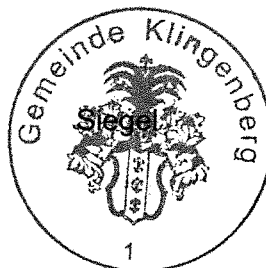
Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters tätig. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz im Gemeinderat, die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie die Repräsentation der Gemeinde nach Außen. Für die Aufgaben der Verwaltungsleitung werden der Hauptamtsleiter als 1. Stellvertreter und der Amtsleiter Finanzen als 2. Stellvertreter bestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 13. September 2017


Schreckenbach
Bürgermeister



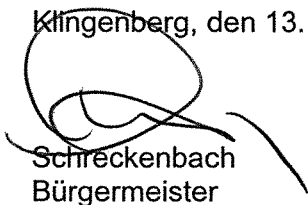
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 13. September 2017



Schreckenbach
Bürgermeister